

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fussballclub Herrliberg (FCH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Herrliberg.

Art. 2 Zweck

Der FCH bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere soll die Kameradschaft gepflegt und der Fussballsport gefördert werden.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbands Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVRZ, der UEFA sowie der FIFA sind für den FCH und sämtliche Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Als Mitglied des SFV unterstehen der FCH und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 4 Politische und konfessionelle Neutralität

Der FCH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 5 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der FCH besteht aus:

- 1 Aktivmitgliedern (Herren und Frauen)
- 2 Junioren/-innen
- 3 Funktionären
- 4 Ehren- und Freimitgliedern
- 5 Passivmitgliedern

Art. 7 Aktivmitglieder und Junioren/-innen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, eine Eintrittsgebühr zu verlangen. Die Anmeldeformulare aller minderjährigen Personen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 8 Funktionäre

Als Funktionäre gelten die Vorstandsmitglieder, die hauptverantwortlichen Trainer sämtlicher Teams sowie die beim FVRZ im Namen des FCH gemeldeten Schiedsrichter und Vereinsfunktionäre. Der Vorstand kann zusätzliche Funktionäre bestimmen.

Der Vorstand führt eine Funktionärsliste, welche für die Vereinsmitgliedschaft massgebend ist. Bei Beendigung der Tätigkeit als Funktionär erfolgt eine sofortige Streichung von der Funktionärsliste.

Art. 9 Ehren- und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Sport und den FCH besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft kann in ganz besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den FCH besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen sowie Teilnahme an den Generalversammlungen befreit, geniessen aber die Rechte eines Aktivmitgliedes.

Art. 10 Passivmitglieder

Für sämtliche Personen besteht die Möglichkeit, die Passivmitgliedschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft wird in Art. 12 geregelt.

Art. 11 Austritte

Austritte können nur auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen und sind dem Vorstand vorgängig schriftlich einzureichen.

Das austretende Mitglied haftet dem Verein gegenüber für ausstehende Beiträge, Bussen usw. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 12 Übertritte

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt kann mit Zustimmung des Vorstandes jeweils auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen. Die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden entsprechend berechnet.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche den Statuten oder den Beschlüssen des Vorstandes zuwiderhandeln, das Ansehen des FCH durch ihr Verhalten schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann zudem Mitglieder ausschliessen, falls deren Familienangehörige das Ansehen des FCH durch ihr Verhalten schädigen. Beschwerden über ein Mitglied bzw. dessen Familienangehörige sind dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss kann Einsprache erhoben werden, welche an der nächsten Generalversammlung zu behandeln ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des FCH jederzeit zu wahren und zu fördern.

Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für die Aktivmitglieder und Junioren/-innen im A-Juniorenalter obligatorisch, für die übrigen Mitglieder fakultativ. Entschuldigungen sind vorgängig schriftlich an den Vorstand einzureichen. Unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung hat Busse zur Folge. Über deren Höhe entscheidet jeweils der Vorstand, wobei diese im Maximum dem Betrag laut Artikel 27 entsprechen kann.

III. Organe und Kompetenzen

Art. 15 Organe und Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Generalversammlung
- 2 Mitgliederversammlung
- 3 Vorstand
- 4 Allfällige Spezialkommissionen (z.B. für Junioren/-innen, Spielbetrieb und Anlässe)
- 5 Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Wegen der Umstellung des Vereinsjahres ergibt sich ein langes Vereinsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Juli 2025.

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand und hat mindestens 14 Tage vor der Abhaltung durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Versammlung einzureichen.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:
- 1 Begrüssung
- 2 Wahl der Stimmenzähler
- 3 Abnahme Protokoll der vorangegangenen Versammlung
- 4 Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - allfälliger Kommissionen
- 5 Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers und des Revisorenberichtes
- 6 Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- 7 Statutenänderungen
- 8 Mitgliederwesen
- 9 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- 10 Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- 11 Verschiedenes

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, Junioren/-innen im A-Juniorenalter, Funktionäre sowie die Ehren- und Freimitglieder.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder sofern dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, von diesen einberufen werden. Die Einberufung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

Art. 18 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind nach Bedürfnis durch den Vorstand einzuberufen. Sie befassen sich mit den laufenden Geschäften, welche dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 19 Abstimmungen

In Versammlungen wird nach offenem Handmehr abgestimmt. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Statutenänderungen und Auflösung

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, welche ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein bei Auflösung des Vereins verbleibender Vermögensstand ist dem Gemeinderat Herrliberg zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich der Fussballclub Herrliberg aufgrund von Statuten neu konstituiert.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt die Funktionen selber und er konstituiert sich auch selbst.

In den Vorstand ist jede Person wählbar. Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen.

Art. 22 Erledigung der Vereinsgeschäfte

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und führt die Aufsicht über die Kommissionen. Ein Vorstandsmitglied hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Über die im Budget enthaltenen Ausgaben entscheidet der Vorstand endgültig. Über Ausgaben ausserhalb des Budgets darf er nur entscheiden, sofern diese den Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr nicht überschreiten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Präsident / Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied
- Präsident / Vizepräsident und ein vom Vorstand bestimmtes / gewähltes Kommissionsmitglied

Für Belange des Spielbetriebes kann der Vorstand ein Kommissionsmitglied bevollmächtigen.

Art. 23 Kommissionen

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen fest. Die Kommissionen arbeiten grundsätzlich selbständig. Schwerwiegende Beschlüsse der Kommissionen sind erst nach der Genehmigung durch den Vorstand verbindlich. Beschlüsse des Vorstandes sind zu beachten.

Art. 24 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen der Kommissionen zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Nach Ablauf von 4 Vereinsjahren muss ein Rechnungsrevisor ersetzt werden.

Art. 25 Wählbarkeit

In den Vorstand und als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Solche Personen sind an den Versammlungen auch stimmberechtigt.

Art. 26 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereines erfolgen durch:

- 1 Mitgliederbeiträge
- 2 Beiträge von Gemeinden und Institutionen
- 3 Marketing / Sponsoring
- 4 Vereinsanlässe
- 5 Freiwillige Beiträge und Diverses

Die Beiträge aller Mitgliederkategorien werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Beitragsfrei sind die Funktionäre sowie die Ehren- und Freimitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen.

Art. 27 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, Bussen bis zu Fr. 200.-- für Vergehen gegenüber dem Verein, Nichtbeachten von Aufgeboten zu Wettspielen und Arbeitsleistungen etc. zu verfügen. Dem Bestraften steht ein Rekursrecht an eine Rekurskommission zu. Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, zwei davon sollen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24 September 2025 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Statuten vom 16. September 2024 aufgehoben.

Herrliberg, 24. September 2025

Für die Generalversammlung,

Der Präsident: L. Haussmann

Der Vize-Präsident: A. Kym

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 23.06.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

Im vorliegenden Text wurde berücksichtigt:

- Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.07.1975
- Beschluss der Generalversammlung vom 19.03.1979
- Beschluss der Generalversammlung vom 15.03.1985
- Beschluss der Generalversammlung vom 29.01.1988
- Beschluss der Generalversammlung vom 26.01.1990
- Beschluss der Generalversammlung vom 29.01.1993
- Beschluss der Generalversammlung vom 26.01.2001
- Beschluss der Generalversammlung vom 19.03.2009
- Beschluss der Generalversammlung vom 16.09.2024
- Beschluss der Generalversammlung vom 24.09.2025